

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen bilden als Ergänzung des geltenden Rechts die Grundlage der Liefer- und Leistungsverträge der Firma Dauser Land- und Gartentechnikvertriebs GmbH.

Abweichende Bestimmungen des Auftraggebers und Bestellers sind für das Unternehmen Dauser nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

Entgegenstehende Vertragsbedingungen des Bestellers und Auftraggebers gelten grundsätzlich nicht.

1. Vertragsabschluss

Der Liefer- und Leistungsvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Dauser zu Stande.

2.

Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Dauser, und unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise der Fa. Dauser verstehen sich ab Werk in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, es werden anderweitige Vereinbarungen getroffen.

3.

Verpackung, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind grundsätzlich nicht eingeschlossen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.

Nach erfolgter bestätigter Bestellung und Auftragserteilung auf Wunsch des Bestellers vorgenommene Veränderungen des Werkgegenstandes werden zusätzlich dem Besteller berechnet.

5.

Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden auch dann berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Insoweit gelten diese Bedingungen bereits vor der Auftragserteilung.

6.

Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu zehn Prozent der bestellten Menge sind zulässig, und berechtigen nicht zur Minderung. Die Fa. Dauser ist zu Teillieferungen berechtigt.

Die von der Fa. Dauser angegebenen Lieferzeiten beziehen sich auf das Versanddatum der Ware.

Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zu diesem Zeitpunkt die Fa. Dauser verlässt oder die Lieferbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wird.

Die vereinbarte Lieferfrist gilt stets nach Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Einzelheiten.

Insoweit handelt es sich grundsätzlich um unverbindliche Lieferfristen.

Um verbindliche Liefertermine handelt es sich ausschließlich dann, wenn der Liefertermin schriftlich gegenüber dem Besteller als verbindlich bestätigt worden ist. Ist für die Herstellung des Werkes oder die Durchführung der Lieferung eine Handlung des Bestellers erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst mit der vollständigen Ausführung dieser Handlung durch den Besteller.

Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die mindestens drei Wochen betragen muss.

Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, haftet die Fa. Dauser ausschließlich für den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgerecht geliefert wurde. Maximal in Höhe des negativen Interesses.

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und von der Fa. Dauser nicht zu vertretende Umstände entbinden die Fa. Dauser von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Betriebsstörung.

In diesen Fällen ist der Besteller insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen.

7. Mängelhaftung

Die Mängelhaftungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten, überarbeiteten Sachen ein Jahr.

Ist der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so beträgt die Mängelhaftungsfrist ein Jahr. Die Frist beginnt bei Übergabe.

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Mangelfreiheit zu überprüfen.

Offensichtliche Mängel sind sofort, mindestens aber innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware der Fa. Dauser schriftlich mitzuteilen.

Werden offensichtliche Mängel nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht geübt, so entfällt diesbezüglich die Mängelhaftung.

Sonstige Mängel sind der Fa. Dauser innerhalb einer Woche seit Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen.

Für Werbeaussagen oder Mängel in der Gebrauchsanweisung haftet die Fa. Dauser nur gegenüber Bestellern, die Verbraucher sind.

Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit des Werkes wesentlich beeinträchtigen, sind von der Mängelhaftung ausgeschlossen.

Die Fa. Dauser ist berechtigt, Nacherfüllung nach Wahl vorzunehmen.

Dies bedeutet, dass sie entscheidet, ob eine Mängelbeseitigung oder eine Neulieferung vorgenommen wird.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist die Fa. Dauser zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt.

Auch im Falle einer wiederholten Nacherfüllung entscheidet die Fa. Dauser zwischen Neulieferung oder Beseitigung des Mangels.

Der Besteller ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen ist.

Anspruch auf Schadensersatz besteht nur, so weit die Fa. Dauser grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat.

Der Schadensersatz ist in jedem Fall auf das negative Interesse beschränkt.

Schadensersatz für Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen, so weit diese nicht auf Vorsatz beruhen.

8. Pflichtverletzungen

Die Haftung für Pflichtverletzungen der Fa. Dauser beschränkt sich auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverstöße.

Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen der Fa. Dauser sofort und ohne Abzüge rein netto fällig.

Bei Zielüberschreitung ist die Fa. Dauser berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5,0 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, so weit der Besteller Verbraucher ist, ist der Besteller Unternehmer, beträgt der Zinssatz 8% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

Der Fa. Dauser bleibt jedoch vorbehalten, den Nachweis eines höheren Verzugschadens zu führen.

Wechsel und Scheck werden nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt einer Gutschrift angenommen.

Damit verbundene Kosten, Spesen etc, trägt der Besteller.

Ist der Besteller mit der Zahlung im Verzug, steht es der Fa. Dauser frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen.

Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches ein, so ist die Fa. Dauser berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu fordern.

Unter erheblicher Gefährdung sind Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Besteller zu verstehen.

Ebenso die Einleitung eines Vergleiches oder Insolvenzverfahrens.

Verweigert der Besteller Vorauszahlungen oder Sicherheit, so kann die Fa. Dauser vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Bestellers jeweils zunächst Kosten, dann Zinsen, und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen zunächst die jeweils ältere.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenüber dem Besteller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen der Fa. Dauser in deren Eigentum.

Im Falle von Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht der Fa. Dauser das Miteigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu.

Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers zulässig.

Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, tritt er zum Zeitpunkt der Veräußerung die Forderung gegen den Erwerber an die Fa. Dauser ab.

Der Besteller hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungsverpflichtung direkt an die Fa. Dauser Zahlung zu leisten.

Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen der Fa. Dauser und Besteller.

Im Übrigen sind Verfügungen über die Vorbehaltsware unzulässig, insbesondere die Sicherungsübereignung oder Verpfändung.

Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bestellers und ist hiervon die Vorbehaltsware betroffen, so ist dies der Fa. Dauser sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan und Aktenzeichen) ggf. unter Beifügung von Vollstreckungsprotokollen mitzuteilen.

Sachen, die von Fa. Dauser dem Besteller zur Verfügung gestellt wurden und die noch nicht Bestandteil der Werkleistung als solche sind (z.B. Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge usw.) bleiben im Eigentum der Fa. Dauser.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Niederlassung der Fa. Dauser.

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand für den Fall, dass der Besteller Unternehmer ist, ist der Sitz der Fa. Dauser.

12. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung ersetzt.

Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform.

Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.